Anlage 2

6645 8/07

~~6644 Na2/07~~

6645 8/07

Stadtgemeinde Köln

Bebauungsplan

M. 1 : 500

Nr. 6644 Na2/07

Bestehender Zustand

vorh. Gebäude
Zahl der Vollgeschosse
Bodenstein
Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen u. Baulinien
Begrenzung der öffentl. Verkehrsfl.
Baulinie
Baugrenze
Begrenzung der öffentl. Grünflächen
vorhandene Höhenlage über NN
Entwässerungsanlagen
Eigentumsverzeichnis
Bestandsfl.

Baugebiet

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

Z Zahl der Vollgeschosse
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
Baugebietsgrenze
Detailgrenze
Baulandgrenze
o offene Bauweise
g geschl. Bauweise

Zeichenerklärung

Begr. der öffentl. Verkehrsflächen und Bauflächen
Begr. der öffentl. Verkehrsfl.
Begr. der öffentl. Grünflächen
Baulinie
Baugrenze
Neue Höhenlage über NN
Öffentl. Verkehrs- u. Parkfl.
Öffentl. Grünflächen
Vorgarten
überbaubare Grundstücksflächen
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
fortfallende Begrenzungslinien
Durchfahrt
Kolonnaden
Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen bleibt bestehen
Grenze des Plangebietes
Grenze des Umlegungsgebietes
Festlegung der Begrenzungslinien für öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten

Besondere bauliche Festlegungen

Die Zahl der Vollgeschosse im Hochstßgrenze

Sämtliche im Plan rot durchkreuzten Festlegungen sind aufgehoben

Mindestgrößen von Baugrundstücken

a) Die Errichtung von Gebäuden die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 700 qm groß sind eine Straßenfront von mindestens 5 m und eine Grundstückstiefe von durchschnittlich 16 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art. Flächen die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind dürfen nicht mitgerechnet werden

b) Ist die Zulässigkeit gesundheitsbedenklicher offentlicher Abwasseranlagen eine Grundstücksgröße erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorhanden

1 Wohnung (1-Familienhaus)	550 qm
2 Wohnungen (2-Familienhaus)	825 qm
3 Wohnungen (3-Familienhaus)	1100 qm
jede weitere Wohnung	275 qm

Für den Entwurf u. für die geplante Bebauung

Köln, den 21.7. 1964

Stadtplanungsamt

Es wird bescheinigt daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Köln, den 15. Aug. 64

Liegenschaftsamt Verm. Abt.

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 30.1. 1964 aufgestellt worden.

Köln, den 30.7. 1964

Oberbürgermeister

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9.3. bis 9.4.61 offengelegen

Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt Im Auftrage

Köln, den 10.7. 1964

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) von Rat der Stadt Köln am 22.7. 1964 als Satzung beschlossen worden

Köln, den 22.7.1964

Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 12.8. 1964 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

Köln, den 12. AUG. 1964

Der Rat der Stadt Köln hat am 22.7.1964 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln sowie von Ort und Zeit der Auflegung beschlossen

Köln, den 23.7.1964

Oberbürgermeister

Dieser Plan ist auf Grund der Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 5.8. 1964 in Kraft gesetzt und somit rechtsverbindlich

Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt Im Auftrage

Köln, den 25.9.1964

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)